

# **Satzung der**

## **Fighter Klassenvereinigung e.V.**

Stand: 02. März 2014

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereines**

Der Verein führt den Namen „FIGHTER KLASSENVEREINIGUNG e.V.“. Er hat seinen Sitz in Karlsfeld.

Die Postanschrift des Vereines ist die jeweilige Anschrift des Ersten Vorsitzenden.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 3 Zweck und Pflichten des Vereines**

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports der Fighter-Klasse zu Wasser, zu Lande auf der Grundlage des Amateurgedankens für Erwachsene und Jugendliche als Freizeit- und Breitensport sowie als Leistungssport auf See und Binnengewässern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch unmittelbare Tätigkeiten, die dem Segelsport dienen. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung von regelmäßigen Segel-, Trainings- und Trimmkursen zu Aus- und Fortbildungszwecken theoretisch und praktisch; die regelmäßige Durchführung von Sportveranstaltungen und Regatten auf Binnengewässern mit dem Ziel, Ranglisten zu erstellen und die Bestenermittlung auszutragen unter Anwendung einheitlicher Regeln für Ausbildung, Wettsegeln, Vermessungen und Vergütung sowie durch Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Segelsports und der Fighter-Klasse.

Darüber hinaus die Aufstellung und Änderung von Klassenvorschriften für den Bau und Ausrüstung von Booten dieser Klasse, sowie Kontrolle ihrer Einhaltung, Erteilung von Klassenzertifikaten, soweit dies nicht Vorschriften der Nationalen und Internationalen Klassenverbände widerspricht.

3.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Klassenvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Die Vorstandsmitglieder erhalten Erstattung ihrer Aufwendungen im Dienste der Klassenvereinigung, im Übrigen ist die Tätigkeit der Organe der Vereinigung ehrenamtlich und unentgeltlich.

3.5 Die Fighter-Klassenvereinigung verfolgt ihre Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, berufliche oder sonstige Gesichtspunkte, die den Zusammenhang der Mitglieder trennen könnte.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie sich zum Zweck des Vereines bekennen und seine Interessen fördern wollen.

4.2 Die Aufnahme in die Klassenvereinigung bedarf des schriftlichen Antrages. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.3 Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrages bedarf es keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

4.4 Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bootseigner zahlen den vollen Beitrag, Nichteigner zahlen auf formlosen Antrag den Förderbeitrag.

4.5 Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen. Dem Verein ist hierüber eine Einzugsermächtigung zu gewähren

4.6 Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- den freiwilligen Austritt
- den Tod
- den Ausschluss.

4.7 Der freiwillige Austritt muss schriftlich erklärt werden und wird jeweils zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes bei Beitragsrückständen oder vereinsschädigendem Verhalten erfolgen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

5.1 Die Mitgliederversammlung tagt jährlich. Sie ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch mindestens drei Wochen vorher unter Beifügung einer Tagesordnung einzuberufen. Für die Ladungsfrist gilt die Aufgabe zur Post oder das Absendedatum der elektronischen Post.

5.2 Bei Bedarf ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereines für erforderlich hält oder mindestens 1/5 aller Mitglieder – jedoch nicht weniger als 10 - dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt.

5.3 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn beim Ersten Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

5.4 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, nimmt deren Berichte entgegen und führt die Entlastung auf Antrag durch.

5.5 Die Wahl des Ersten Vorsitzenden erfolgt geheim. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die weiteren Wahlen durch Akklamation stattfinden. Alle anderen Abstimmungen erfolgen durch Akklamation.

5.6 Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

5.8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Ersten Vorsitzenden oder stellvertretend von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf volljährigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Sportwart
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.

Personalunion ist möglich, jedoch dürfen die Ämter Erster Vorsitzender und Schatzmeister nicht von einer Person bekleidet werden.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

## **§ 7 Rechnungsprüfer (zuvor & 10)**

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer haben jährlich alle mit der finanziellen Geschäftsführung zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Sollten während der Wahlperiode der oder die Rechnungsprüfer ausfallen, werden Ersatzrechnungsprüfer auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt.

## **§ 8 Besondere Bestimmungen**

8.1 Der Verein sieht eine regionale Wahrnehmung seiner Interessen analog den Gliederungen des Deutschen Segler Verbandes vor. Soweit regionale Organisationen gebildet sind, werden von der Mitgliederversammlung Flottenkapitäne gewählt. Sie bilden den Klassenausschuss des Vereines, der den Vorstand bei der Erreichung der Ziele der Vereinigung auf regionaler Ebene unterstützt.

8.2 Die Erteilung von Messbriefen erfolgt durch den Deutschen Segler Verband (DSV). Der Verein nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu diesen Vorschriften und den darin enthaltenen Prinzipien.

8.3 Der Verein kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Wettfahrten der Fighter-Klasse veranlassen. Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des ausschreibenden Vereines.

## **§ 9 Auflösung des Vereines**

9.1 Die Auflösung des Vereines kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder bei dieser Versammlung anwesend sind.

9.2 Erscheinen zu dieser Versammlung nicht die erforderlichen 2/3 der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

9.3 Bei einem Begehren der Auflösung ist auf diesen Punkt in der Tagesordnung hinzuweisen.

9.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Deutschen Segler Verband (DSV), der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden hat.

In diesen Fällen bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abwickeln.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des zuständigen Amtsgerichtes für den Wohnsitz des Ersten Vorsitzenden.

Diese Neufassung der Satzung wurde am 02. März 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.